

(2) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ist nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. Bei Abstimmungen über Schluß oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit unzulässig.

II. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

§ 12

(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet:

- a) an den Sitzungen der Volkskammer und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, regelmäßig teilzunehmen und an den Beratungen mitzuwirken;
- b) der gesamten Bevölkerung die Politik der Volkskammer und der Regierung zu erläutern;
- c) ständig eine enge Verbindung mit den Wählern zu halten und ihre Kritik und Hinweise zu beachten;
- d) Wähleraufträge entgegenzunehmen, für deren Erledigung sie die persönliche Verantwortung tragen;
- e) in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Erfüllung der Wähleraufträge vor der Bevölkerung Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Rechte der Abgeordneten bestimmen sich nach den Grundsätzen der Verfassung (Art. 67—70).

(3) Bleibt ein Abgeordneter einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Präsidium festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.